Fl. 74

Fl. 73

Fl. 78

Fl. 72

Fl. 71

Dummerweg

Sickingmühler Straße

Anschluß Bebauungsplan Nr. 81

Anschluß Blatt 3

Anschluß Bebauungsplan Nr. 84 c

Dummerbach

(Schutzanlagen nachrichtlich)

Baurier

von Brassert

Zechenanschlußbahn

ehemalige

Prosperstraße

Centrumstraße

nach Sinsen

MI II

GE II

GE III

GE II (städt. Bauhof)

gr fr

lr 2

lr 1

Inhalte der 4. vereinfachten Änderung werden in **rot** eingetragen.

Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 beschlossen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3) zu ändern.
Die 4. Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 6.10.2015

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 4. Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Marl, 7.1.16

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021 öffentlich ausgelegen.

Marl, 5.1.22

der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marl hat am 01.02.2022 die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 als Satzung beschlossen.

Marl, 4.7.22

der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 13.04.2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 3 vom 25.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 4. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 8.8.22

der Bürgermeister

Einziger Gegenstand der 4. Änderung ist eine neue Textfestsetzung.

Der Rat der Stadt Marl hat am 12.12.2002 die 4. Änderung dieses Planes beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 30.04.2003
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Baudezernent

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 4. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 30.04.2003
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Baudezernent

Die 4. Änderung dieses Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.05.2003 bis 05.06.2003 offengelegen.

Marl, 06.06.2003
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Baudezernent

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 4. Änderung dieses Planes gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB am _____ als Satzung beschlossen hat.

Marl, _____
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. __ vom _____, ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Die 4. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, I. A.
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Baudezernent

Textfestsetzungen

1.) Umstellung des Bebauungsplanes auf die BauNVO 2017:
Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) anzuwenden.
Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Obergrenzen des § 17 BauNVO für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.

Textfestsetzungen

1) ~~Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO in der Fassung vom 26. September 1977 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.~~

2) Gemäß § 1 (6) 2 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) 1 BauNVO allgemein zulässig.

3) Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG sind gem. § 9 (1) 25 a BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

4. Im gesamten Plangebiet ist auf den mit GE ausgewiesenen Flächen über das Maß der bereits vorhandenen bzw. genehmigten Einzelhandelsbetriebe hinaus gemäß § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die zusätzliche Anlage von Einzelhandelsbetrieben nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (z. B. Kiosk), die eine Fläche von 100 am nicht überschreiten.

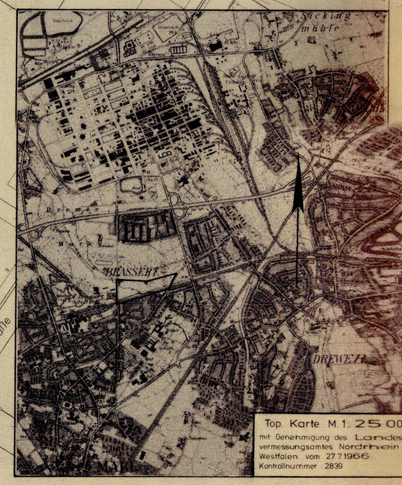

Zeichenerklärung

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Grenzen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

nachrichtlich
- 6053 alte Höhe
- Kennzeichnung nach § 9 (5) BBauG: Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um

Höhenangaben

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Kanaldeckel
- Laterne
- Mast
- Baum
- Gully
- Abwasserkanal
- verrohrter Dummerbach

(weitere Signaturen s. Zeichenvorschrift NW)

- Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

- öffentliche Verkehrsfläche
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- öffentliche Grünfläche (Parkanlage)

Festsetzungen
- gr fr lr: von der Bebauung freizuhaltende Fläche (siehe auch Textfestsetzung Nr. 3) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der VEW
- gr fr: mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger
- lr 2: mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl
- lr 1: mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gelsenwasser AG
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Führung der Versorgungsleitungen
- Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 (1) 11 BBauG
- Fläche für den Gemeinbedarf (städt. Bauhof)

Blatt 2

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 50

1. Änderung

bestehend aus 2 Blättern (Blatt 2 u. 3)

Gemarkung Marl, Flur 71, 72 u. 73

Maßstab 1: 500

Erstausfertigung

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

Marl, den 27.3.1979
Vermessungsamt

Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, den 27.3.1979

Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 5.5.1978 die 1 Änderung dieses Planes beschlossen.

Marl, den 27.3.1979
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsdirektor

Zur 1 Änderung dieses Planes gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 7.79 AZ 7-47-79

Marl, den 27.3.1979
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsdirektor

Die 1 Änderung dieses Planes hat gemäß § 2a (6) Bundesbaugesetz in der Zeit vom 2.4.1979 bis 2.5.1979 ausgelegen.

Marl, den 3 Mai 1979
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl am 27.6.1979 die 1 Änderung dieses Planes gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 23.7.1979
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsdirektor

Die 1 Änderung dieses Planes wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.10.1979 AZ 35.2.1-5260/Ma-58/79 genehmigt.

Münster, den 18.10.1979
Der Regierungspräsident
I.A.

Regierungsvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.11.80 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 22 vom 12.11.80 ist bekanntgemacht worden, daß die 1 Änderung dieses Planes genehmigt worden ist und daß der geänderte Plan im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 12.12.1980
Der Stadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsdirektor

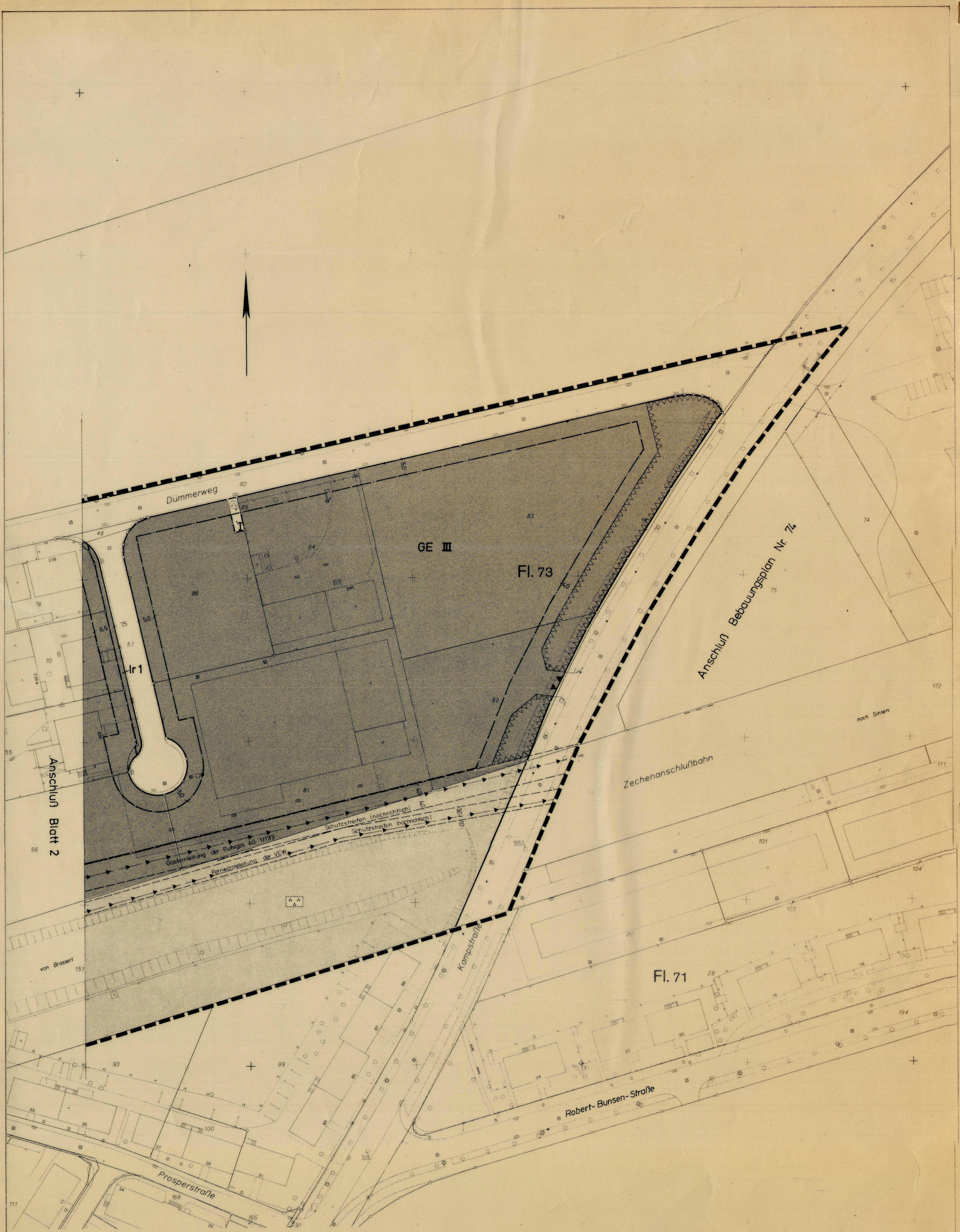

Erstausfertigung

Blatt 3

Bebauungsplan Nr. 50 1. Änderung